

Löffler, Juri-Gagarin-Ring 90 99084 Erfurt

Frank Löffler
Fachanwalt
für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Sekretariat Antje Arnecke

Büro

Juri-Gagarin-Ring 90
99084 Erfurt

Tel.: +49 (0) 3 61 . 65 48 62 - 10

Fax: +49 (0) 3 61 . 65 48 62 - 26

post@K1.de

www.K1.de

Rechtsanwälte

Anne-Berit Bürger ¹⁾

Jana Franke LL.M. ²⁾

Akademische Europarechtsexpertin

Katharina Haacke-Vogt ²⁾

Cynthia Häfner ²⁾

Steuerberaterin

Diplom-Finanzwirtin (FH)

Fachanwältin für Steuerrecht

Simone Hartmann-Tröger LL.M. (USYD) ¹⁾

Ralph Hutschenreuther ²⁾

Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Frank Löffler

Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Marcus Reif LL.M. oec. ²⁾

Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Dr. Valentin Sitzmann ¹⁾

Fachanwalt für Strafrecht

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Dr. Hüttche + Partner PartG mbB ¹⁾

Prof. Dr. Tobias Hüttche ¹⁾

Prof. Dr. Ulrich Moser ¹⁾

Anja Münch ¹⁾

www.T1.de

1) Bürogemeinschaft

2) angestellt

Commerzbank Erfurt

IBAN: DE10820400000115 6603 00

BIC: COBADEFFXXX

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE20 1203 0000 1016 1456 80

BIC: BYLADEM1001

USt-IdNr.: DE 150160624

Erfurt, den 28.11.2017

Unser Zeichen: 124/17 FL11 / D4/280 / fl / mr / rh / aa

Betreff: Absage der Mitgliederversammlung am 01.12.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Kästner,

Sie beauftragten uns zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Widerruf der Einberufung der Mitgliederversammlung des FC Rot-Weiß Erfurt e.V. am 01.12.2017 vorliegen.

Sie berichteten uns folgenden Sachverhalt:

1. Geschäftliche Lage und Unterlagen

Zunächst teilten Sie uns mit, dass bis zum heutigen Tage kein vollständiger Überblick über die geschäftliche Lage des Vereins erlangt werden konnte, Zunächst sind die beauftragten Wirtschaftsprüfer bis heute nicht mit den notwendigen Feststellungen zur wirtschaftlichen Lage des Vereins fertig geworden. Wesentliche Unterlagen liegen den Wirtschaftsprüfern bisher nicht vor. Dazu zählen insbesondere wesentliche Verträge, wie Sponsorenverträge, Arbeitsverträge etc..

Selbst auf Anforderung wurden die erforderlichen Geschäftsbücher und -schriften vom ehemaligen Präsidenten Rolf Rombach nicht vorgelegt,

selbst seit mehr als 7 Tagen versprochene Unterlagen fehlen zur Prüfung.

Sie teilten uns weiter mit, dass das Hauptgeschäftskonto des Vereins bis heute als Treuhandkonto ausgestaltet ist und der einzige Verfügungsberechtigte der Treuhänder Rombach ist. Ein Zugriff auf das Geldvermögen hängt von der Entscheidung des Treuhänders Rombach ab. Das Präsidium hat über das Konto keine Verfügungsgewalt.

2. Mitgliederversammlung

Sie berichteten, dass für die Durchführung der Mitgliederversammlung Ausgaben für die Beauftragung der Security, den Versammlungsleiter, den Versammlungssaal und sonstige Vorbereitungsmaßnahmen anfallen. Es ist dem Präsidium nicht zumutbar, Aufträge zur Durchführung der Mitgliederversammlung auszulösen, wenn das Präsidium nicht gleichzeitig Zugriff auf das Hauptgeschäftskonto hat.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass laufende Kosten des Geschäftsbetriebs schon am Folgetag, dem 02.12.2017, mit dem Heimspiel gegen Meppen anfallen, deren Ausgleich Priorität gegenüber der Mitgliederversammlung hat. Zuvorderst muss der Verein die Gelegenheit haben, Punkte im laufenden Spielbetrieb sammeln zu können.

3. Rechtliche/Tatsächliche Unsicherheit über den Mitgliederbestand

Sie informierten uns darüber, dass große Unsicherheit darüber besteht, wer zurzeit Mitglied des Vereins ist. Hierbei sprachen Sie die Fälle an, bei denen es an der Aufnahmeentscheidung durch das Präsidium fehlt, der erste Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt worden ist oder Mitglieder mit ihrem Jahresbeitrag länger als 6 Monate in Verzug sind. Nach Ihren Informationen sind ca. EUR 32.000 fällige Mitgliedsbeiträge noch offen. Danach haben ca. 500 Mitglieder ihre fälligen Mitgliedsbeiträge nicht geleistet.

Sie befürchten deshalb, dass in der Mitgliederversammlung eine ordnungsgemäße Stimmauszählung unmöglich ist. Insbesondere sind Sie in Sorge, dass ein Streit über die Stimmenabgabe vor Gericht den Verein mehrere Jahre lähmen und mit hohen Kosten belasten könnte.

4. Empfehlung

Nach unseren Prüfungen empfehlen wir Ihnen, die Einberufung zur Mitgliederversammlung am 01.12.2017 zu widerrufen und eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, sobald die nachfolgend beschriebenen Probleme ausgeräumt sind.

4.1 Mitgliederfeststellung

Es hat überhaupt keinen Zweck, eine Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn nicht zu 100% feststeht, wer Mitglied des Vereins und damit stimmberechtigt ist. Bei sehr knappen Abstimmungsergebnissen sind nämlich unklare Beschlussfeststellungen zu befürchten, wenn sich an den Abstimmungen Nichtmitglieder beteiligen. Ein jahrelanger Gerichtsstreit über die Beschlussergebnisse wäre die Folge. Beim Verein entstünde ein Vakuum in Bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und oder des Präsidiums. Besonders problematisch sind die Folgen einer unrichtigen Besetzung des Aufsichtsrats, welche im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung erst nach Jahren offenbar werden. In der Zwischenzeit besteht hohe Rechtsunsicherheit über die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrats und in der Folge des Präsidiums. Letztlich schadet es dem Verein, einen jahrelangen Rechtsstreit mit erheblichem Kostenaufwand zu führen. Demgegenüber ist eine Absetzung der Mitgliederversammlung und eine Neuansetzung der Mitgliederversammlung nach Klärung sämtlicher Unsicherheiten vorzuziehen.

Sie sollten vor der Durchführung der Mitgliederversammlung deshalb klären, ob Personen als Mitglieder geführt werden, bei denen es an einer Aufnahmeentscheidung durch das Präsidium fehlt (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung des Vereins). Hier teilten Sie uns mit, dass Ihres Wissens nach im letzten Jahr keine einzige Mitgliederaufnahme durch das Präsidium entschieden wurde.

Es ist vor der Durchführung der Mitgliederversammlung anhand der Zahlungseingänge auf den Vereinskonto, unter anderem auf dem von Rolf Rombach verwalteten Treuhandkonto, zu prüfen, ob Personen als Mitglieder geführt werden, die ihren Erstbeitrag noch nicht geleistet haben (§ 5 Abs. 5 der Satzung des Vereins).

Es ist vor der Durchführung der Mitgliederversammlung anhand der Zahlungseingänge auf den Vereinskonto, unter anderem auf dem von Rolf Rombach verwalteten Treuhandkonto, zu prüfen, ob Personen als Mitglieder geführt werden, die mit ihrer Beitragszahlung 6 Monate im Rückstand sind (§ 7 Abs. 1 der Satzung des Vereins). Dabei ist anhand der Beitragsordnung des Vereins (vgl. § 6 Abs. 5 der Satz des Vereins) zu ermitteln, ab welchem Zeitpunkt sich Mitglieder mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand befinden.

In all diesen Fällen besteht die Mitgliedschaft beim Verein grundsätzlich nicht. Allerdings ist zu klären, ob die Regelungen der Lehre über die fehlerhafte Mitgliedschaft anzuwenden sind. Nach unserer Erfahrung besteht eine Mitgliedschaft nach den Regelungen der Lehre über die fehlerhafte Mitgliedschaft in seltenen Fällen.

4.2

Es macht wenig Sinn eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die nicht ordnungsgemäß vorbereitet werden konnte. Die Mitglieder haben Anspruch auf vollständige Auskunft über die wirtschaftliche Situation des Vereins und dessen Zukunftsaussichten. Das Präsidium kann in der derzeitigen Situation zu mehreren Tagesordnungspunkten keine vollständigen Auskünfte erteilen. Ohne vollständige Informationen ist es den Mitglieder nicht zumutbar, eine Entscheidung über ihre Stimmabgabe zu treffen. Die Gefahr von gerichtlichen Auseinandersetzungen wegen unvollständiger Informationen ist zu groß.

Die Zeit bis zur Abhaltung der neu einzuladenden Mitgliederversammlung kann genutzt werden, die Informationslücken zu schließen.

Über die Einzelheiten unseres Kurzgutachtens können wir uns gern noch telefonisch austauschen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Löffler